

Förderung des Hochwasserschutzes und der Fließgewässerentwicklung in Thüringen im Rahmen der „Aktion Fluss - Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln“

Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Az.: 1070-24-4403/3

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
A. Allgemeine Bestimmungen.....	3
1. Rechtsgrundlagen	3
2. Allgemeine Zuwendungs- bzw. Zuweisungsvoraussetzungen	3
3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen gemäß Abschnitten B bis D	4
4. Allgemeine Zuwendungs- bzw. Zuweisungsbestimmungen	5
B. Naturnahe Entwicklung von Fließgewässern.....	6
5. Gegenstand der Förderung	6
6. Zuwendungsempfänger.....	6
7. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	6
8. Verfahren.....	6
C. Hochwasserschutz	7
9. Gegenstand der Förderung.....	7
10. Zuwendungsempfänger.....	7
11. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	7
12. Besondere Zuwendungsbestimmungen.....	8
13. Verfahren.....	9
D. Erstausrüstung Wasserwehrdienste.....	9
14. Gegenstand der Förderung	9
15. Zuwendungsempfänger.....	9
16. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	9
17. Besondere Zuwendungsbestimmungen.....	10
18. Verfahren.....	10
E. Biberinduzierte Mehraufwendungen	11
19. Gegenstand der Zuweisung	11
20. Zuweisungsempfänger	11

21.	Art und Umfang, Höhe der Zuweisung	11
22.	Verfahren	11
F.	Verfahren	12
23.	Verfahren	12
G.	Schlussbestimmungen	13
24.	Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung	13
Anlage		15

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtsgrundlagen

Der Freistaat Thüringen gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Zuwendungen gemäß den Abschnitten B - D für Vorhaben der Fließgewässerentwicklung und des Hochwasserschutzes sowie Zuweisungen gemäß Abschnitt E für biberinduzierte Mehraufwendungen, unter Beachtung der nachfolgenden Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- der §§ 48, 49 und 49 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG),
- des Thüringer Haushaltsgesetzes,
- des Programms des Freistaates Thüringen zur Umsetzung des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE - Programm 2021-2027 Thüringen) auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2021/1060 und Verordnung (EU) 2021/1058,
- des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG) unter Beachtung der vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) beschlossenen Fördergrundsätze,
- des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG),
- des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG),
- des Thüringer Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (ThürGewUVG) und
- der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz über die am erforderlichen Bedarf ausgerichteten angemessenen Zuweisungen für die Gewässerunterhaltung nach § 32 Abs. 1 und Abs. 2 des ThürWG sowie über die Ausreichung der Mittel nach § 6 des Thüringer Gesetzes für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digitalisierung, Kultur, Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur (VV-GUzO).

Die Ziele und Indikatoren für die Vorhaben dieser Richtlinie, die aus EFRE-Mitteln gefördert werden, sind im jeweils für die Förderperiode geltenden EFRE-Programm Thüringen formuliert. Die Indikatoren werden analog bei den Vorhaben nach Abschnitten B und C, die aus GAK- und Landesmitteln finanziert werden, erfasst.

Die Fördervorhaben werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Allgemeine Zuwendungs- bzw. Zuweisungsvoraussetzungen

- 2.1. Bei der Planung und Durchführung von Vorhaben sind die Erfordernisse von Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege mit einzubeziehen. Die veröffentlichten Richtlinien, Handbücher und sonstigen fachlichen Vorgaben des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) u. a. für die Fließgewässerentwicklung und den Hochwasserschutz sind anzuwenden.
- 2.2. Für bauliche Vorhaben liegen die für das Vorhaben erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen (z. B. wasserrechtliche Genehmigung, naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung) zum Zeitpunkt der Bewilligung vor. Sofern es sich um umfangreiche Bauvorhaben (mehrere Bauabschnitte) handelt, kann zunächst eine Bewilligung der Planungsleistungen erfolgen.
- 2.3. Abweichend von den Bestimmungen nach Nr. 1.3 der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 ThürLHO können Vorhaben des Abschnitts B mit der Bestätigung zur Aufnahme in die Förderliste (Datum des Bestätigungsschreibens) auf eigenes Risiko begonnen werden; für Vorhaben des Abschnitts C gilt dies über die Bestimmungen nach Nr. 1.3 der VV zu § 44 ThürLHO hinaus für die Planung, auch wenn dies alleiniger Zweck der Zuwendung ist. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Vorhaben des

Abschnittes D gilt die Schaffung der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 17 dieser Richtlinie nicht als Vorhabenbeginn. Zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung darf das Vorhaben noch nicht abgeschlossen sein. Vorhaben des Abschnittes E können grundsätzlich auf eigenes Risiko vor Antragstellung begonnen werden.

Im Übrigen kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall auf Basis eines begründeten Antrages einen vorzeitigen Vorhabenbeginn zulassen. Aus einer Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Sie ist keine Zusicherung auf Erlass eines Zuwendungsbescheides im Sinne von § 38 ThürVwVfG.

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen gemäß Abschnitten B bis D

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung nach VV Nr. 2.1 zu § 23 ThürLHO in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Für Vorhaben des Abschnittes B erfolgt die Zuwendungsgewährung auf Ausgabenbasis als Vollfinanzierung nach § 31 Abs. 5 ThürWG, für Vorhaben des Abschnittes C auf Ausgabenbasis als Anteilsfinanzierung an den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendungen des Abschnittes D werden als Festbetragsfinanzierung in Form von Pauschalbeträgen in drei Größenklassen gem. Art. 53 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060 gewährt.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den in den Abschnitten B bis D enthaltenen Regelungen.

Für die Vorhaben der Abschnitte B und C gelten folgende Regelungen zur Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben abschnittsübergreifend:

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist von den Gesamtausgaben auszugehen, die nach Abzug der Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen und der sonstigen nicht zuwendungsfähigen Ausgaben verbleiben.

Nach Vorlage der Vergabeunterlagen wird geprüft, ob aufgrund geänderter zuwendungsfähiger Ausgaben der Zuwendungsbetrag zu aktualisieren ist. Der Zuwendungsbescheid wird auf Basis der Endbeträge der Angebote nach Vorlage eines aktualisierten Finanzplanes angepasst, sofern (bei einer Erhöhung der Zuwendung) die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Durchführung des Vorhabens unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen.

Zuwendungsfähig sind zudem Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken bzw. Grundstücksteilflächen und beschränkten dinglichen Rechten, die für die Vorhaben erworben und dauerhaft für die betreffenden Vorhaben benötigt werden, bis maximal 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die prozentuale Beschränkung umfasst ebenfalls Ausgaben für Grunderwerbsnebenkosten, die im Zusammenhang mit Grunderwerbsausgaben anfallen. Dieser Prozentsatz kann mit Zustimmung der Bewilligungsstelle in begründeten Ausnahmefällen für Umweltschutzvorhaben überschritten werden. Bei Überschreitung müssen alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllt sein, damit die Ausgabe zuwendungsfähig ist:

- Der Kauf ist Gegenstand einer positiven Entscheidung der Bewilligungsstelle.
- Das Grundstück wird für die Dauer eines in der Entscheidung festgelegten Zeitraums seinem Bestimmungszweck zugeführt.
- Das Grundstück ist nicht für landwirtschaftliche Zwecke bestimmt (nach dem Erwerb), außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen, die von der Bewilligungsstelle genehmigt werden.
- Der Kauf wird von oder im Auftrag einer öffentlichen Einrichtung bzw. einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getätigt.

Erfolgt der Grunderwerb im Wege des Grundstückstausches, gilt als zuwendungsfähiger Kaufpreis der zum Zeitpunkt des Tausches maßgebliche Verkehrswert der Grundstücksfläche, die tatsächlich benötigt wird.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Ausgaben für die Unterhaltung und Pflege von Gewässern, den Betrieb und die Unterhaltung von Deichen und den dazugehörigen Anlagen sowie von anderen Hochwasserschutzanlagen,

- b) Ausgaben, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist (z. B. Straßenbau-
lastträger, Abwasserbeseitigungspflichtiger),
- c) Ausgaben für Anlagen, die zeitlich und örtlich zusammen mit dem Vorhaben durchgeführt werden, aber
einem anderen Zweck dienen,
- d) Ausgaben für den Bau von Betriebs- und Verwaltungsgebäuden, Bauhöfen, Dienst- und Werkdienst-
wohnungen sowie Garagen,
- e) Ausgaben für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen, Maschinen und Geräten zur Bauausführung,
- f) Schuldzinsen sowie
- g) die als Vorsteuer abziehbaren und abzugsfähigen Umsatzsteuerbeträge.

4. Allgemeine Zuwendungs- bzw. Zuweisungsbestimmungen

Erhält der Zuwendungs- bzw. Zuweisungsempfänger für den gleichen Zweck weitere öffentliche Mittel, so hat er dies der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen. Dadurch kann sich die nach dieser Richtlinie gewährte Zuwendung / Zuweisung in entsprechender Höhe ändern. Ausgezahlte Fördermittel bzw. Zuweisungen sind ggf. anteilig zurückzuzahlen.

Zuwendungen für Vorhaben der Abschnitte B bis D werden gewährt, unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von 12 Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Der Antragsteller ist zur ordnungsgemäßen Führung (über eine gesonderte Buchführung oder einen geeigneten Buchführungscode) und Aufbewahrung aller dem Nachweis über die Durchführung des Vorhabens dienenden Belege verpflichtet. Detaillierte Regelungen zur Aufbewahrung und Buchführung enthält der Zuwendungs- bzw. Zuweisungsbescheid. Gewässerunterhaltungsverbände haben im Rahmen ihrer Buchführung die Regelungen der Nr. 6 und 7 der VV-GUzO zu beachten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Geschäftsvorfälle den jeweils zutreffenden Sparten zugeordnet werden. Darüber hinaus behält sich der Zuwendungs- bzw. Zuweisungsgeber weitere Regelungen vor. Die Pflicht zur gesonderten Verwendung eines Buchführungscode entfällt für Zuwendung nach Abschnitt D.

Die Zuwendungsempfänger gemäß Abschnitten B bis D sind verpflichtet, nach Aufforderung durch die Bewilligungsstelle über den Stand der Vorhaben und deren voraussichtlichen Mittelabfluss zu berichten.

Für das Zuwendungs- bzw. Zuweisungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB), des Thüringer Subventionsgesetzes (ThürSubvG) und des Subventionsgesetzes (SubvG), insbesondere § 264 StGB (Subventionsbetrug) und § 1 ThürSubvG i. V. m. §§ 2 bis 6 SubvG. Sofern der Zuwendungs- bzw. Zuweisungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrug strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind Tatsachen, die nach dem Subventionszweck, den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind:

1. Angaben zum Antragsteller,
2. Angaben zum Ort des Vorhabens,
3. Rechtsform, steuer- und gesellschaftsrechtliche Verhältnisse,
4. Angaben zum Vorhaben (einschließlich Zweck und Laufzeit),
5. Angaben zu beantragten oder bereits erhaltenen öffentlichen Finanzierungshilfen,
6. Erklärung zum fristgerechten und bestimmungsgemäßen Einsatz der Mittel.

5. Gegenstand der Förderung

5.1. Gefördert werden können Vorhaben der Fließgewässerentwicklung nach § 6 Abs. 2 WHG und Vorhaben der Gewässerrenaturierung sowie der dazugehörige Rückbau von Anlagen (Ausbaumaßnahmen) an Gewässern zweiter Ordnung, die in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG enthalten sind, insbesondere durch

- Maßnahmen zum Initiieren/Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung,
- Maßnahmen zur Vitalisierung des Gewässers innerhalb des vorhandenen Profils,
- Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z. B. Anlegen eines Gehölzsaumes) oder im Gewässerentwicklungskorridor einschließlich der Auenentwicklung,
- Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an wasserbaulichen Anlagen,
- Erstellung von Gewässerentwicklungskonzepten und -plänen sowie sonstige konzeptionelle Vorarbeiten,

sofern die Maßnahme gemäß § 31 Abs. 5 ThürWG auf den Gewässerunterhaltungsverband (GUV) übertragen wurde.

5.2. Gefördert werden zudem die angemessenen Sach- und Personalausgaben zur Vorbereitung und Umsetzung der zwischen GUV und Fördermittelgeber abgestimmten Ausbaumaßnahmen.

6. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die nach dem ThürGewUVG gegründeten GUV.

7. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Für die Vorhaben erfolgt eine Vollfinanzierung. Der Fördersatz beträgt 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zuwendungsfähig für Vorhaben nach Nr. 5.1 sind Ausgaben für Aufträge an Dritte, sowie Ausgaben des Grunderwerbs und dessen Nebenkosten, die zur Durchführung des Vorhabens unmittelbar erforderlich sind.

Zuwendungsfähig für Vorhaben nach Nr. 5.2 sind die anteiligen Sach- und Personalausgaben des GUV (direkt zuordenbare Sach- und Personalausgaben der Sparte Fließgewässerentwicklung gemäß VV-GUzO) zur Vorbereitung und Umsetzung der Fließgewässervorhaben. Hierzu zählen insbesondere Planungsleistungen, die Projektbegleitung (Bauleitung, Bauaufsicht, Projektkoordination und -abwicklung), Beratungs- und Koordinierungsleistungen sowie Leistungen im Rahmen von Durchführbarkeitsstudien. Zu den Sachausgaben für die Vorhaben zählen ausdrücklich auch Ausgaben für die Pflege der Erstbepflanzung (Entwicklungspflege) sowie Planungsausgaben der Leistungsphase 9. Förderfähig sind auch Ersatzleistungen, soweit sie für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlich sind.

Zu den zuwendungsfähigen Sach- und Personalausgaben zählt auch die Gemeinkostenumlage. Hierunter fallen insbesondere indirekte Sach- und Personalkosten, Raumkosten, Büroausstattung, laufende Büro- und Geschäftskosten sowie IT-Kosten, die dem jeweiligen Vorhaben nicht direkt zuzuordnen sind. Die Gemeinkostenumlage wird zunächst vorläufig, anteilig auf Basis des jeweils nach B.I. Nr. 6.4 Abs. 4 der VV-GUzO bestätigten Schlüssels als zuwendungsfähige Ausgabe anerkannt und mit der Feststellung zum Jahresabschluss des GUV endgültig in ihrer Höhe festgelegt.

8. Verfahren

Die GUV stellen für alle in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden, im Landesprogramm Gewässerschutz enthaltenen, förderfähigen Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung Maßnahmenlisten, geordnet nach den jeweils geplanten Umsetzungsjahren (geplanter Beginn der Maßnahmen) in der Förderperiode 2021-2027, auf. Hieraus melden die GUV bis zum 28. Februar die Maßnahmen an die Thüringer Aufbaubank (TAB), die in die

jährliche Förderliste für das Folgejahr aufgenommen werden sollen. Aus diesen Maßnahmenvorschlägen fasst die TAB die Maßnahmen zu geeigneten Vorhaben zusammen und unterbreitet unter Beachtung der Mittelverfügbarkeit und in Abstimmung mit den GUV einen Vorschlag für die jährliche Förderliste. Die TAB legt diese dem Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) vor. Das TMUEN entscheidet final auf Basis der Förderliste über das Förderprogramm.

Das Förderprogramm wird bis zum 30. Juni des Vorjahres bestätigt. Die darin enthaltenen Maßnahmen sind in den von den GUV aufzustellenden Wirtschaftsplänen zu berücksichtigen. Eine unterjährige Fortschreibung des Förderprogramms ist zulässig.

Vorhaben nach Nr. 5.1:

Die Gewässerunterhaltungspflichtigen haben die im Förderprogramm enthaltenen Vorhaben durchzuführen (§ 31 Abs. 5 ThürWG). Für diese Vorhaben ist der Antrag spätestens bis zum 31. Dezember des Vorjahres der Förderung einzureichen.

Die Bewilligung der im Förderprogramm enthaltenen Vorhaben erfolgt in der Regel getrennt nach Planung und Bau. Näheres hierzu regeln die unter www.aufbaubank.de im Einvernehmen mit dem Thüringer Finanzministerium (TFM) veröffentlichten Anwendungshinweise/Ablaufschemata. Die Zuwendungsempfänger zeigen gegenüber der TAB umgehend an, wenn für die Vorhaben die Planung abgeschlossen ist sowie die ggf. erforderliche Genehmigung vorliegt und stellen den Förderantrag für die bauliche Umsetzung.

Von der Bewilligungsstelle ist vor der behördlichen Genehmigung des Vorhabens das Einvernehmen über Art und Umfang des jeweiligen Vorhabens vom TLUBN einzuholen (§ 31 Abs. 5 ThürWG).

Vorhaben nach Nr. 5.2:

Die Antragstellung zur Förderung der Sach- und Personalausgaben ist fortlaufend möglich.

C. Hochwasserschutz

9. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Vorhaben zur Verringerung des Hochwasserrisikos aus oberirdischen Gewässern insbesondere durch:

- 9.1. Maßnahmen zur Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts durch Gewässer- und Auenrenaturierung und/oder durch Reaktivierung von Flutungs- und Retentionsräumen, z. B. durch Deichrückbau und -rückverlegung,
- 9.2. Neubau oder Erweiterung von Stau- oder Hochwasserschutzanlagen,
- 9.3. Einsatz von mobilen Hochwasserschutzsystemen,
- 9.4. Maßnahmen des Gewässerausbaus zur Verbesserung des Abflussvermögens,
- 9.5. Erstellung von integralen Hochwasserschutzkonzepten (iHWSK), Planungen und sonstigen vorbereitenden Untersuchungen für vorgenannte Vorhaben.

10. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die GUV, soweit diese Aufgabe durch den GUV für die jeweilige Mitgliedsgemeinde wahrgenommen wird. Anderenfalls sind die Kommunen selbst Zuwendungsempfänger.

11. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungshöhe errechnet sich auf der Grundlage der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben für den Zuwendungszweck.

11.1. Fördersätze:

	Kommunen	GUV nach dem ThürGewUV (Förderbonus bei Wahrnehmung der Aufgabe für die jeweilige Mitgliedsgemeinde)
Vorhaben, die im aktuellen Landesprogramm Hochwasser- schutz enthalten sind	bis zu 70 %	+ 10 %
Vorhaben außerhalb des aktuellen Landesprogramms Hochwasserschutz	bis zu 55 %	+ 10 %

Für Anträge, deren voraussichtliche zuwendungsfähige Ausgaben unter 7.500 EUR liegen, werden keine Zuwendungen gewährt.

11.2. Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Durchführung des Vorhabens unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen.
- Ausgaben für mobile Hochwasserschutzsysteme, sofern diese nach einem Hochwasserschutzkonzept erforderlich sind und der Nachweis erbracht ist, dass dieses System seine Funktionsfähigkeit in einem ausreichenden Zeitvorlauf erreicht.
- Ausgaben zur Durchführung der Klimaverträglichkeitsprüfung zur Umsetzung des EFRE - Programm 2021-2027 Thüringen nach Art. 73 Abs. 2 Buchstabe j VO (EU) 2021/1060.

Zusätzlich zu den unter Nr. 3 getroffenen Regelungen sind nicht zuwendungsfähig:

- Ausgaben für Hochwasserschutzanlagen, wenn diese überwiegend dem Schutz von Siedlungs- und Industriegebieten dienen sollen, für die das Bauleitplanverfahren nach Festsetzung des Überschwemmungsgebietes abgeschlossen wurde,
- Grunderwerb landwirtschaftlich nutzbarer Flächen in Hochwasserrückhaltebecken und -poldern,
- Ausgaben, die durch unzureichende Vorarbeiten, mangelhafte Planung, unrichtige Massenansätze, nicht fachgerechte Bauausführung sowie unzureichende oder mangelhafte Ausrüstung des Vorhabens entstehen,
- Ausgaben für die Kapitalbeschaffung, sonstige Abgaben,
- Verwaltungsausgaben, soweit sie nicht im Ausnahmefall für den Grunderwerb anfallen, sowie Abschreibungen.

12. Besondere Zuwendungsbestimmungen

Hochwasserschutzkonzepte sind nur als iHWSK für ein gesamtes hydrologisches Einzugsgebiet an Gewässern zweiter Ordnung bis zur Mündung in das Gewässer erster Ordnung zuwendungsfähig. Sofern das iHWSK nicht durch den GUV erstellt wird, ist mit diesem Einvernehmen über den Umfang und im weiteren Verlauf über die Maßnahmenvorschläge des iHWSK herzustellen. Abweichungen von den vorgenannten Regelungen sind in begründeten Einzelfällen und mit Zustimmung der Bewilligungsstelle möglich. In den iHWSK sind die Maßnahmen zu priorisieren und deren Wirtschaftlichkeit nachzuweisen.

Die Umsetzung baulicher Hochwasserschutzmaßnahmen ist nur möglich, wenn diese als wirksame und wirtschaftliche Maßnahmen in einem vorliegenden iHWSK enthalten sind. Die Bewilligungsstelle kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Weiterhin wird die Umsetzung baulicher Hochwasserschutzmaßnahmen nur gefördert, wenn die Gemeinde über einen Wasserwehrdienst nach § 55 ThürWG verfügt.

Wird das Vorhaben durch einen GUV durchgeführt, erhöht sich der Fördersatz um 10 % (siehe Tabelle unter Nr. 11.1). Voraussetzung hierfür ist, dass der GUV nicht nur die Durchführung übernimmt, sondern dass das Vorhaben von der zuständigen Mitgliedsgemeinde an den GUV mit einer schriftlichen Vereinbarung übertragen wird. Hierfür sind ein Beschluss des Gemeinderats sowie ein Beschluss des GUV erforderlich.

13. Verfahren

Für die geplanten Vorhaben ist unter Verwendung des unter www.aufbaubank.de veröffentlichten Formblattes bis zum 28. Februar eines Jahres für die Umsetzung im Folgejahr eine Förderanfrage bei der TAB zu stellen.

Die TAB legt die Förderliste dem TMUEN vor. Das TMUEN entscheidet final auf Basis der Förderliste über das Förderprogramm.

Die Bewilligungsstelle unterrichtet bis zum 30. Juni des Vorjahres der Förderung die Antragsteller über die Bewertung der Förderanfrage. Vorhaben, für die im Förderjahr voraussichtlich Zuwendungen bewilligt werden können, werden in eine Förderliste aufgenommen. Eine unterjährige Fortschreibung der Förderliste ist zulässig.

Für die im Förderprogramm enthaltenen Vorhaben ist der Antrag spätestens bis zum 31. Dezember des Vorjahres der Förderung einzureichen.

Für Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren haben, ist eine Klimaverträglichkeitsprüfung auf Grundlage der Technischen Leitlinien für die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturen im Zeitraum 2021-2027 der EU-Kommission (ABl. EU 2021/C 373/01) durchzuführen und nachzuweisen. Dies trifft ausschließlich auf Vorhaben zu, deren Inhalt die bauliche Realisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen nach den Punkten 9.1 bis 9.4 ist. Näheres hierzu regelt die Bewilligungsstelle gegenüber den Antragstellern im Rahmen der Unterrichtung der Antragsteller über die Bewertung der Förderanfragen.

Die Bewilligung der im Förderprogramm enthaltenen Vorhaben erfolgt in der Regel getrennt nach Planung und Bau. Näheres hierzu regeln die im Einvernehmen mit dem TFM unter www.aufbaubank.de veröffentlichten Anwendungshinweise/Ablaufschemas.

D. Erstausrüstung Wasserwehrdienste

14. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Vorhaben zur Verbesserung der kommunalen Gefahrenabwehr im Hochwasserfall durch die einmalige Ausstattung zur Wahrnehmung des Wasserwehrdienstes nach § 55 ThürWG.

15. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind ausschließlich Gemeinden. Sofern die Aufgabe des Wasserwehrdienstes auf eine Verwaltungsgemeinschaft übertragen wurde, kann auch die Verwaltungsgemeinschaft als Zuwendungsempfänger auftreten.

16. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in Form eines Pauschalbetrags gewährt. Organisieren mehrere Gemeinden gemeinsam ihren Wasserwehrdienst, werden die für die beteiligten Gemeinden geltenden Pauschalbeträge addiert. Dies gilt auch bei der Übertragung der Aufgaben von den Mitgliedsgemeinden an eine Verwaltungsgemeinschaft. Der Pauschalbetrag muss vollständig mit Angeboten unteretzt werden.

Die Zuwendung beträgt in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur Größenklasse:

- in Größenklasse 1 einmalig 12.500 EUR

- in Größenklasse 2 einmalig 25.000 EUR
- in Größenklasse 3 einmalig 50.000 EUR.

Die Zuordnung zu den Größenklassen wird wie folgt festgelegt:

Größenklasse 3:

Gemeinden, die im Hochwasserrisikogebiet liegen und deren Schadenspotenzial im Hochwasserfall deutlich erhöht ist, sodass der Einsatz im Hochwasserfall eine besondere Herausforderung darstellt. Die betreffenden Gemeinden sind in der Anlage aufgeführt.

Größenklasse 2:

Gemeinden, die im Hochwasserrisikogebiet liegen (siehe Maßnahmenteil des aktuellen Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz) und die nicht in der Anlage der Förderrichtlinie genannt sind.

Größenklasse 1:

Alle übrigen Gemeinden.

16.1. Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind Ausgaben:

- für die Anschaffung der Erstausrüstung, hierzu zählen z. B. persönliche Schutzausrüstungen, mobile Schutzelemente und Einsatzmittel, Logistik sowie Kartenmaterial,
- für den Aufbau eines kommunalen Hochwasserinformationssystems,
- für die Erstellung und Aktualisierung von Alarm- und Einsatzplänen.

17. Besondere Zuwendungsbestimmungen

Voraussetzung für die Förderung der einmaligen Ausstattung gemeindlicher Wasserwehrdienste ist, dass die Satzung sowie der Organisationsplan eines Wasserwehrdienstes nach § 55 ThürWG aufgestellt und veröffentlicht ist. Dabei müssen in der Satzung die Aufgaben einschließlich der Erstellung des Alarm- und Einsatzplanes und dessen Inhalt, die Zuständigkeit und die Beteiligten am Wasserwehrdienst geregelt werden. Der Wasserwehrdienst kann der Feuerwehr übertragen werden. Es kann aber auch eine eigene Wasserwehr unter Hinzuziehung der Feuerwehr gegründet werden.

Sofern eine Gemeinde bereits eine Zuwendung zur Erstausrüstung von Wasserwehrdiensten erhalten hat, ist diese von einer erneuten Förderung ausgeschlossen.

18. Verfahren

Die Vorhaben können fortlaufend zur Förderung beantragt werden. Mit der Antragstellung sind die Satzung, der Organisationsplan sowie die Angebote über die anzuschaffende Erstausrüstung vorzulegen. Die Bewilligung erfolgt unter Beachtung der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des vollständigen Antragseinganges. Abweichend von Nr. 1.3 ANBest-GK wird die Zuwendung mit Vorlage des Verwendungsnachweises angefordert. Die Nummern 2, 5.2, 5.5 und 8.2.2 zweite Alternative der ANBest-GK finden keine Anwendung. Die Zuwendung wird erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die TAB ausgezahlt.

Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens über das EFRE Portal 21-27 unter <https://thueringer-foerderportal.eu> nachzuweisen. In Abweichung von Nummer 6.4 ANBest-GK werden die Anforderungen an den zahlenmäßigen Nachweis durch Angabe der Gesamtsumme des wirtschaftlichsten Angebotes laut Antragstellung und durch den Nachweis der erfolgreichen Umsetzung auf Grundlage des wirtschaftlichsten Angebots erfüllt. Der Nachweis der erfolgreichen Umsetzung wird durch, Abnahmeprotokolle für die Einweisung in die angeschafften Ausrüstungen und sonstigen Sachausgaben oder durch Protokolle von durchgeführten Wehrübungen erfüllt. Dabei wird durch die Begünstigten die zweckentsprechende Verwendung bestätigt und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Mitteleinsatzes gewahrt, indem das wirtschaftlichste Angebot zwingend umzusetzen ist. Dass die Umsetzung

innerhalb des Bewilligungszeitraums erfolgt, wird neben der Prüfung des Vorhabenbeginns über die Auszahlung erst nach Abschluss des Vorhabens unter Vorlage der Nachweise sichergestellt.

E. Biberinduzierte Mehraufwendungen

19. Gegenstand der Zuweisung

Für biberinduzierte Mehraufwendungen, die im Rahmen der nach § 31 Abs. 2 ThürWG übertragenen Aufgaben entstehen und über die nach § 31 Abs. 2 ThürWG in Verbindung mit der VVGZO finanzierten Aufwendungen hinausgehen, können Zuweisungen beantragt werden. Hierbei muss es sich um Maßnahmen handeln, für die die gegebenenfalls erforderlichen naturschutzrechtlichen Zulassungen vor der Durchführung der Maßnahmen vorlagen.

Mehraufwendungen in diesem Sinne sind Ausgaben für die Vorbereitung, Planung und Durchführung von folgenden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Beseitigung von Biberschäden, insbesondere:

- Beseitigung von Bäumen, die von Bibern gefällt wurden und den Wasserabfluss behindern,
- Beseitigung und Absenken von Biberstauen und -dämmen,
- Einbau von Drainagen in Biberstau,
- Beseitigen von Biberbauten und Eingrabungen des Bibers,
- Einbau von Stahlmatten oder Schotter oder sonstige Präventionsmaßnahmen,
- Gehölzschutz an gewässerbegleitenden Anpflanzungen und Einzelbäumen,
- Beseitigung von durch Bibertätigkeit verursachten Schäden am Gewässerbett, z. B. bei Auskolkungen.

20. Zuweisungsempfänger

Zuweisungsempfänger sind die nach dem ThürGewUVG gegründeten GUV.

21. Art und Umfang, Höhe der Zuweisung

Der Mehraufwand kann ab einer Summe von 5.000 EUR pro Jahr geltend gemacht werden. Die Zuweisung erfolgt rückwirkend für das Vorjahr.

Die Zuweisung beträgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel 50 % der über 5.000 EUR hinausgehenden Aufwendungen. Übersteigen die von den GUV im Jahr insgesamt geltend gemachten Mehraufwendungen die zur Verfügung stehenden Mittel, verringert sich der prozentuale Satz für die Zuweisung entsprechend.

22. Verfahren

Die Maßnahmen sind mit folgenden Informationen in PROGEMIS zu erfassen:

- Lage,
- Maßnahmentyp mindestens bis zur zweiten Stufe,
- mit der Maßnahme verbundene Kosten,
- Fotobelege,
- Genehmigung bzw. Anzeige der Maßnahme soweit gesetzlich erforderlich.

Dem Antrag ist eine Liste der durchgeführten Maßnahmen unter Angabe der Maßnahmen-ID beizufügen.

Die vollständigen Anträge sind bis zum 31.03. des Folgejahres einzureichen. Später eingehende Anträge und Unterlagen finden keine Berücksichtigung. Die Prüfung der Anträge erfolgt nach diesem Stichtag.

Die Bewilligung erfolgt unter Beachtung der verfügbaren Haushaltsmittel. Abweichend von Nr. 1.4 ANBest-P wird die Zuweisung mit Vorlage des Verwendungsnachweises angefordert. Die Zuweisung wird erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die TAB ausbezahlt.

Der Zuweisungsempfänger hat die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens, bestehend aus den o. g. Unterlagen über das Onlineportal der TAB nachzuweisen. In Abweichung von Nummer 6.4 ANBest-P werden die Anforderungen an den zahlenmäßigen Nachweis durch die Erfassung der o. g. Angaben im PROGEMIS erfüllt.

F. Verfahren

23. Verfahren

23.1. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Antrag ist grundsätzlich über das EFRE-Portal 21-27 unter <https://thueringer-foerderportal.eu> bei der Bewilligungsstelle zu stellen. Soweit das Verfahren elektronisch abgewickelt wird, ist die kostenfreie qualifizierte elektronische Signatur „sign-me“ der Bundesdruckerei nach Authentifizierung über ein Video-Identverfahren im EFRE-Portal 21-27 oder eine eigene qualifizierte elektronische Signatur des Antragstellers zur Unterzeichnung des Antrags zu nutzen. Sofern keine qualifizierte elektronische Signatur im EFRE-Portal 21-27 verwendet wird, muss der unterschriebene Antrag innerhalb von 10 Kalendertagen per Post bei der Bewilligungsstelle eingehen. Unter Einhaltung dieser Voraussetzungen gilt als Antragsdatum das Eingangsdatum des Antrags im EFRE-Portal 21-27. Nicht innerhalb der Frist vorgelegte Anträge werden abgelehnt.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen bzw. Zuweisungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungs- bzw. Zuweisungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen / Zuweisungen gelten die Verwaltungsvorschriften zum § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Mit den konkreten Förder- bzw. Zuweisungsbescheiden werden die jeweils geltenden Bestimmungen bekannt gegeben. Grundsätzlich gelten für die Gewässerunterhaltungsverbände die Regelungen der ANBest-P. Die Regelungen nach den Nummern 1.3 und 4.2 ANBest-P finden dabei keine Anwendung. In Abweichung zu Nummer 6.1 Satz 2 ANBest-P erfolgt die Vorlage eines Zwischennachweises nur auf Verlangen der Bewilligungsbehörde. Zudem gelten die Bestimmungen der VV Nummern 13.1 bis 13.4 zu § 44 ThürLHO entsprechend, soweit in den vorhergehenden Abschnitten keine Abweichungen geregelt wurden.

Weitere Regelungen für die Bearbeitung ergeben sich aus den geltenden Anwendungshinweisen der TAB, die im Einvernehmen mit TFM unter www.aufbaubank.de veröffentlicht werden.

Die Förderung / Zuweisung nach dieser Richtlinie beinhaltet Kontrollen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eingehalten wurden. Das schließt ausdrücklich auch Kontrollen vor Ort ein.

Zuständige Stelle (Bewilligungsstelle) ist die

Thüringer Aufbaubank
Gorkistraße 9, 99084 Erfurt.

Die Bewilligung der Zuwendung / Zuweisung erfolgt durch die TAB namens und im Auftrag des Freistaates Thüringen.

23.2. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die bewilligten Mittel sind bei der TAB zur Auszahlung anzufordern. Die Auszahlung der Mittel kann in Abweichung von Nummer 1.3 ANBest-GK bzw. Nummer 1.4 ANBest-P nur mit dem Nachweis tatsächlich getätigter Ausgaben bzw. für die Vorhaben des Abschnittes D und E mit dem Nachweis der Durchführung

bzw. der erforderlichen Aufwendungen erfolgen, sofern in den vorgenannten Bestimmungen bzw. im Zuwendungs- bzw. Zuweisungsbescheid keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

23.3. Verwendungsnachweisverfahren

Innerhalb der im Zuwendungs- bzw. Zuweisungsbescheid gesetzten Frist, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, ist ein Verwendungsnachweis entsprechend den Regelungen der Nr. 6 ANBest-GK bzw. Nr. 6 ANBest-P gegenüber der TAB zu führen. Es kommt der Regelverwendungsnachweis (Nr. 6.2-6.4 ANBest-GK), im Falle der Anwendung der ANBest-P der einfache Verwendungsnachweis (Nr. 6.5 ANBest-P) zur Anwendung, sofern in den vorhergehenden Abschnitten keine Abweichungen geregelt wurden. Bei Nichteinhaltung der Vorlagetermine bleibt eine Rückforderung der Zuwendung bzw. Zuweisung vorbehalten.

23.4. Vorhabendokumentation/Publizitätspflichten

Der Zuwendungs- bzw. Zuweisungsempfänger ist verpflichtet, neben dem Verwendungsnachweis eine Vorhabendokumentation nach vorgegebenem Muster (wird mit dem Zuwendungs- bzw. Zuweisungsbescheid übersandt) anzufertigen und zur Veröffentlichung auf der Homepage www.aktion-fluss.de zur Verfügung zu stellen.

Mit Antragstellung erklärt der Zuwendungsempfänger im Falle einer Bewilligung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sein Einverständnis zur Aufnahme in die gemäß der jeweils geltenden EU-Verordnung Art. 49 Abs. 3 VO (EU) 2021/1060 veröffentlichte Liste der Vorhaben. Die Zuwendungsempfänger haben die Publizitätsverpflichtungen gemäß der jeweils geltenden EU-Verordnung Art. 47, Art. 50 Abs. 1 VO i.V.m. Ziffer 2 Anhang IX (EU) 2021/1060 einzuhalten. Das Nichteinhalten dieser Verpflichtungen kann die Streichung von bis zu 3% des Zuschusses für das Vorhaben zur Folge haben.

Mit der Vorhabendurchführung bestehen für den Zuwendungs- bzw. Zuweisungsempfänger je nach Mittelherkunft weitere Publizitätspflichten. Einzelheiten hierzu regelt der Bewilligungsbescheid.

23.5. Auskunfts- und Prüfungsrechte

Die Bewilligungsstelle, das für die Förderung zuständige Ministerium sowie, bei Einsatz von Mitteln aus dem EFRE, auch die EFRE-Bescheinigungs-, Prüf- und Verwaltungsbehörde sowie die Rechnungsführende Stelle i. S. d. jeweils geltenden Verordnung (EU) 2021/1060, die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof sowie der Bundesrechnungshof sind berechtigt, den Einsatz der abgeforderten Mittel durch örtliche Erhebung zu prüfen oder prüfen zu lassen und Bücher, Belege und sonstige im Zusammenhang mit der Förderung / Zuweisung stehende Unterlagen abzufordern und zu prüfen. Die Zuwendungs- bzw. Zuweisungsempfänger haben im Rahmen der Prüfungen durch diese Stellen mitzuwirken und im Rahmen der Begleitung und Evaluierung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben davon unberührt.

G. Schlussbestimmungen

24. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft und am 31.12.2029 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie Zur „Förderung des Hochwasserschutzes und der Fließgewässerentwicklung in Thüringen im Rahmen der „Aktion Fluss - Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln“ vom 21.08.2020 (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 38/2020) außer Kraft.

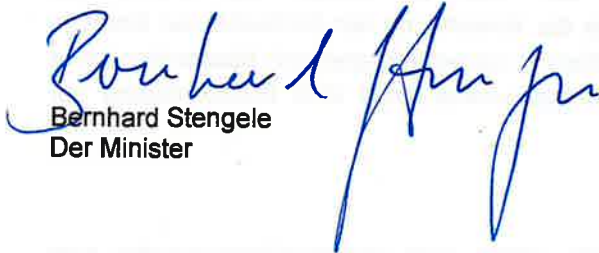
Abweichend von den im Abschnitt A genannten Rechtsgrundlagen können im Jahr 2023 auch weiterhin Zuwendungen aus dem Operationellen Programm Thüringen für den „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ (EFRE) in der Förderperiode 2014 – 2020 auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

und der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 gewährt werden. Der Antrag hierzu ist über das Online-Portal der TAB unter <https://ecohesion.aufbaubank.de> einzureichen.

Erfurt, den

19.07.23

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz



Bernhard Stengele
Der Minister

Anlage

Anlage – Gemeinden im Hochwasserrisikogebiet mit hohem Schadenspotenzial

<i>Flussgebiet</i>	<i>Risikogewässer</i>	<i>Gemeinde</i>
Elbe	Apfelstädt	Nesse-Apfelstädt
Elbe	Gera	Elxleben
Elbe	Gera	Erfurt
Elbe	Gera	Walschleben
Elbe	Saale	Jena
Elbe	Saale	Rudolstadt
Elbe	Unstrut	An der Schmücke
Elbe	Unstrut	Artern
Elbe	Unstrut	Roßleben-Wiehe
Elbe	Unstrut	Sömmerda
Elbe	Weißer Elster	Gera
Elbe	Wipper	Sondershausen
Elbe	Zorge	Nordhausen
Weser	Hasel	Suhl
Weser	Hörsel	Eisenach
Weser	Schmalkalden	Schmalkalden
Weser	Werra	Meiningen

